2017-11-03

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/343/2017/II-EB**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	24.10.2017				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	15.11.2017				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	16.11.2017				
Stadtrat	öffentlich	06.12.2017				

Titel:

1. Änderung der Grünflächensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:

Der 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Dessau-Roßlau (Grünflächensatzung) gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz LSA Kommunalabgabengesetz
Bereits gefasste und zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV025/2008/VI-65 bestätigt im Stadtrat am 12.03.2008
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[X]

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm	Frank Hoffmann	Angelika Storz
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter

Anlage 1:
Die Benutzung der Grünflächen ist im § 2 Abs. 1 der Grünflächensatzung (GFS) geregelt.
Nutzungen, die dem Nutzungszweck nicht entsprechen sind genehmigungspflichtig (§ 2 Abs. 2 GFS).
Für die Benutzung öffentlicher Grünflächen, welche einer Genehmigung bedürfen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren haben zum einen den Zweck, die Nutzer, welche die Anlagen über das Allgemeininteresse hinaus nutzen, an den Kosten für die Unterhaltung zu beteiligen und zum anderen diese Nutzungen in Grenzen zu halten (Ordnungszweck).

Ein Gebührentarif für Langzeitnutzungen einer öffentlichen Grünanlage durch Baustelleneinrichtungen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, welches eine Ausnahme zum § 2 Abs. 1 der GFS rechtfertigt, ist in der bisherigen Fassung nicht enthalten. Aus diesem Grund werden die Gebühren für die Flächeninanspruchnahme für einen längeren Zeitraum in der Anlage gem. § 5 Absatz 1 der Satzung „Gebührentarif für die Benutzung öffentlicher Grünflächen“ ergänzt. Dabei wurde sich an den Regelungen anderer Städte orientiert.

Für Nutzungen über einen kürzeren Zeitraum bleibt die Tagesgebühr in Höhe von 0,25 Euro pro Tag bestehen. Damit wird das Ziel verbunden, öffentliche Grünflächen grundsätzlich vor Aufgrabungen, Lagerungen von Baustoffen und anderen Materialien, einschließlich Baustelleneinrichtung zu schützen.

Durch die Einführung einer Gebühr für Langzeitnutzungen wird verhindert, dass z.B. bei der Nutzung einer öffentlichen Grünfläche als Baustelleneinrichtung in unmittelbarer Nähe eines für die Stadtentwicklung bedeutsamen Bauvorhabens, eine überhöhte Gebühr entsteht.

Beispielrechnung für eine Langzeitnutzung einer öffentlichen Grünfläche von 1000 m² über ein Jahr:

Bisheriger Gebührentarif: 0,25 Euro/Tag/m²
365 Tage x 1000 m² x 0,25 Euro/pro Tag = <u>91.250 Euro</u>

Gebühr für Langzeitnutzung nach Änderung:
2,50 Euro/Monat/m²
12 Monate x 1000 m² x 2,50 Euro/Monat = <u>30.000 Euro</u>

Anlagen:

Anlage 2	1. Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Dessau-Roßlau (Grünflächensatzung)
Anlage 3	Städtevergleich
Anlage 4	Lesefassung Grünflächensatzung mit Änderungen (rot markiert)
Anlage 5	Synopse